

**Mitteilung der Kommission zur Änderung der Geltungsdauer der Mitteilung der Kommission —
Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher
Dienstleistungen gewährt werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 337/02)

I. Einleitung

Der 2005 angenommene Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (im Folgenden der „Gemeinschaftsrahmen“), sollte ab dem 29. November 2005 für einen Zeitraum von sechs Jahren gelten. Somit läuft der Gemeinschaftsrahmen am 29. November 2011 aus.

Die Kommission bereitet derzeit eine umfassende Überprüfung der Beihilfenvorschriften vor, die den Ausgleich für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betreffen. Im September 2011 wurden bereits Entwürfe des neuen Maßnahmenpakets einschließlich eines Entwurfs für die Überarbeitung des Gemeinschaftsrahmens veröffentlicht.

Um genügend Zeit für das Konsultationsverfahren einzuräumen und in der Übergangsfrist zwischen dem Außerkrafttreten des Gemeinschaftsrahmens und dem Inkrafttreten des neuen Pakets Rechtsunsicherheit zu vermeiden, hat die Kommission beschlossen, die Geltungsdauer des Gemeinschaftsrahmens bis zum Inkrafttreten des neuen Rahmens zu verlängern.

II. Änderung des Gemeinschaftsrahmens 2005

Ab dem 29. November 2011 gilt die folgende Änderung der Mitteilung der Kommission — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden:

— Absatz 25 erhält folgende Fassung:

„Dieser Gemeinschaftsrahmen gilt bis zum Inkrafttreten des in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 23. März 2011 angekündigten neuen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden.“
